



Die
Waldgenossenschaft.

Ein Versuch
zur Lösung der Waldschukfrage.

(Sonderabdruck aus der balt. Zeitschrift 1883 Nr. 22, 23, 24 u. 25.)

Dorpat.

Druck von G. Laatzmann's Buch- und Steinbruderei.

1883.

Die
Waldgenossenschaft.

Ein Versuch
zur Lösung der Waldschutzfrage.

(Sonderabdruck aus der Balt. Wochenschrift 1883 Nr. 22, 23, 24 u. 25.)

Dorpat.

Druck von G. Laakmann's Buch- und Steinbruderei.

1883.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~68667~~

Die

Waldgrenzblätter

Ein Viertel

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 11. Juni 1893

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

25543

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
1893

Nur zu häufig wiederholen sich die Klagen über das Zurückgehen unserer Wälder. Alljährlich und stetig verringert sich nicht nur das Waldareal, sondern auch der Vorrath an stärkerem Holze.

Ernstliche Besorgnisse knüpfen sich daran wegen drohender Holznoth. Es fehlt auch nicht an Hinweisen auf sonstige nachtheilige Folgen der Entwaldung des Landes. Es ist auch gar kein Zweifel darüber, daß die hohe Regierung des Reichs den warnenden Stimmen ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat und daß über lang oder kurz etwas zur Beseitigung der gerügten Uebelstände geschehen wird.

In solcher Lage muß es immer ersprießlich sein, sich die obwaltenden Verhältnisse vollständig klar zu legen, um das Unhaltbare in denselben als solches anerkennen zu können, damit nicht persönlicher Wünsche wegen oder aus andern Gründen das Unvermeidliche auf die unbestimmte Zukunft vertagt werde. Denn ein solches Hinausschieben pflegt stets mit den empfindlichsten und nachtheiligsten Folgen verknüpft zu sein. Gewöhnlich ist die Gelegenheit und die Möglichkeit verloren dem, was man als ein Uebel von sich geschoben hat, die guten Seiten rechtzeitig abzugewinnen; jählings kommt es dann seiner Zeit über die Unvorbereiteten und zwingt sie, sich dem Unvermeidlichen widerstandslos zu fügen. Es sei daher im Hinblick auf den angedeuteten mißlichen Zustand unserer Wälder und

deren bedrohte Zukunft ein Versuch gestattet, uns über das Sachverhältniß eingehend zu orientieren und den Ausweg aus dem bisherigen Unhaltbaren zu suchen.

Schicken wir zu dem Zwecke folgende Betrachtungen voraus.

Unsere Wälder haben für uns eine national-ökonomische und eine finanzielle Bedeutung. Es kann hier nicht der Ort sein, die national-ökonomische Seite des weitern auseinanderzusetzen zu wollen. Welche unendliche Bedeutung die Wälder als Erhalter der Quellen, Regulatoren des Wasserzuges und der Witterung, als Producenten des Sauerstoffs und Verzehrter des Kohlenstoffs für Land und Leute haben, ist sonst genügend festgestellt und constatirt. Wir haben nur die Folgerung daraus abzuleiten, — ganz abgesehen davon, daß Holz zu den unentbehrlichsten, schwer durch Import zu beschaffenden Lebensbedürfnissen gehört — daß der Staat das unbedingte Recht und die Pflicht hat, für die Erhaltung eines gewissen Bestandes an Wald zu sorgen, dieselbe anzubefehlen und die sonst erforderlichen und diesem Zwecke erspriesslichen Maßregeln zu ergreifen. Das unbedingte Recht müssen wir ihm vindicieren, daß freie Dispositionsrecht der Privaten über ihre Wälder, soweit als es erforderlich ist, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt einzuschränken.

Hieran würde sich die weitere Frage schließen: Wie groß muß der Waldbestand sein, um der allgemeinen Wohlfahrt zu genügen? Dies ist jedoch eine bisher noch ungelöste Frage, und ist ihre baldige Lösung auch nicht zu erwarten, da die hierzu nöthigen Beobachtungen wohl noch einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden müssen, bevor sie zu einem festen Resultat abgeschlossen werden können. Wollen wir also diese Frage umgehen. Sprechen wir zunächst nur von Livland und sehen von den vielge-

staltigen Verhältnissen des ganzen Reichs, die wir hier doch nicht zu umfassen vermögen, ganz ab; so dürfte es wohl nicht ganz unangemessen sein zu verlangen, daß im Allgemeinen hier alle Wälder erhalten bleiben müssen, die noch vorhanden sind und die sich zum forstlichen Betriebe eignen. Sollte dies weniger sein, als erforderlich ist, so ist zu erwägen, daß vor der Hand durchaus keine Mittel vorhanden sind, um ausgedehntere, der Landwirthschaft bereits übergebene, Flächen wieder aufforsten zu können. Verlangt eine spätere bessere Erkenntniß ein größeres Areal, so wird sie auch die Mittel zu dessen Beschaffung ausfindig machen. Ist aber die jetzt vorhandene Waldfläche zu groß, so dürfte dies im Allgemeinen nicht unvortheilhaft für das Land sein, weil nördliche Gegenden einer dichtern Bevölkerung, wie solche einer geringen Bewaldung entspricht, überhaupt weniger angemessen sind. Derjenige Theil des Waldareals, der sich als überflüssig später erweisen sollte, kann ja auch jeder Zeit der Landwirthschaft frei gegeben werden. Wäre nun aber im großen Ganzen der noch bestehende Wald zu erhalten, so müssen doch kleine ungünstig gelegene isolirte Parcellen, die sich zum forstlichen Betriebe nicht eignen, von dem zu erhaltenden Waldbestande ausgeschlossen bleiben.

Der Professor Willkomm nun giebt in seinen Streifzügen durch die baltischen Wälder den Waldbestand Livlands auf 40 % des gesammten Landes an; in den statistischen Nachrichten Jung = Stillings werden 27 % verzeichnet.

In Preußen beträgt derselbe nur 23 %. Erwägt man aber, daß in Preußen eine Vergrößerung des Waldbestandes als wünschenswerth anerkannt ist, und daher alljährlich durch den Staat passende Ländereien angekauft und der Forstwirthschaft übergeben werden; daß dagegen

in Livland viele Flächen zum Walde gerechnet werden, die bereits mehr den Charakter landwirthschaftlicher Grundstücke haben; daß viele kleine isolirte Parcellen doch noch vom bleibenden Walde auszuschließen sind, wodurch jene 40 resp. 27 % sich sehr wesentlich verringern werden; daß ferner Livland nördlicher gelegen als Preußen; so dürfte man der Forderung wohl zustimmen, daß der jetzige Waldbestand Livlands im Allgemeinen intact zu erhalten ist.

Um uns nun der Frage zuwenden zu können, in welcher Weise dies zu bewerkstelligen sein dürfte, müssen wir uns vorher die Eigenthümlichkeiten des forstlichen Betriebes vergegenwärtigen!

Im Allgemeinen können wir in jedem Forstrevier alljährlich so viel nachhaltig abnutzen, als auf der ganzen Fläche alljährlich zuwächst. Wenn der jährliche Abtrieb gleich dem jährlichen Zuwachse ist, so bleibt der vorhandene Holzvorrath im Walde natürlich unalteriert. Die Abnutzung kann aber nur dann die möglichste Höhe erreichen, wenn jede Fläche möglichst voll und mit vollwüchsigem Holze bestanden ist. Damit aber weiter diese jährliche Abnutzung möglichst werthvoll sei und genügende Verwendung finden könne, muß das abzutreibende Holz ein genügendes Alter haben, deßhalb ist ein entsprechendes Alters-Classen-Verhältniß der vorhandenen Waldbestände durchaus erforderlich. Bedürfen wir also 120-jähriges Holz, um genügend werthvolles und preiswürdiges Holz abgeben zu können, so muß ein aliquoter Theil von 120-jährigem, von 119-jährigem, von 118-jährigem u. s. f. Holze vorhanden sein, um jedes Jahr 120-jähriges Holz zum Hiebe bringen zu können. Dieser durchaus nothwendige Vorrath von älterm und jüngerm Holze ist es, der der Waldwirthschaft einen ganz eigenthümlichen Charakter aufprägt. Er bildet das Natural-Betriebs-Capital der Forstwirthschaft, bezüglich

dessen gewaltiger Höhe die sonstigen Betriebsmittel als ganz unerheblich erscheinen müssen. Ist dasselbe im größern Umfange vorhanden, als erforderlich, so kann seine Reduc-tion auf das erforderliche Maß die Revenüen des Waldes zeitweilig über die nachhaltige Norm vermehren; ist dasselbe nicht in genügendem Maße vorhanden, so kann es nur durch Beschränkung der zeitweiligen Abnutzung allmählich wieder aufgespart werden. Es läßt sich sonst durch keinerlei Aufwendungen beschaffen oder ersetzen. Wie sich aber die jährliche Abnutzung zu diesem unbedingt nothwendigen Holzvorrathe verhält, läßt sich aus folgender einfachen Rechnung verstehen. Wir setzen einen im 100-jährigen Um-trieb zu bewirthschaftenden Nadelholzwald, sehen der Ein-fachheit wegen von sonstigen durch Bodenbeschaffenheit, Wachsthumsscala u. s. w. bedingten Modificationen, die für den vorliegenden Fall unwesentlich sind, ab und setzen fer-ner den jährlichen Zuwachs auf der Abtriebsfläche also auf $\frac{1}{100}$ des ganzen Waldareals = x ; so ist der jährliche Abnuß = $100 x$; der gesammte zurückbleibende und nöthige Holzvorrath = $1 x + 2 x + 3 x + 99 x = (99 + 1) x \frac{1}{2} = 4950 x$.

Es verhält sich dann aber dieser Holzvorrath $4950 x$ zu dem jährlichen Abnuß $100 x = 100: 2.62$.

Berücksichtigt man aber nur die ältern, verkäuflichern, über 60 Jahre alten Bestände des Holzvorrathes, so ist derselbe $61 x + 62 x + 99 x = (61 + 99) x \frac{1}{2} = 3040 x . . .$ Es verhält sich demnach dieser werthvollere Holzvorrath von $3040 x$ zu dem jährlichen Abnuß von $100 x = 100: 3. 28$.

In diesem niedrigen Procentsatze, zu welchem der zum Forstbetriebe nothwendige Holzvorrath rendiert, liegt der Grund, daß jeder Privatmann, sobald er gezwungen ist, oder sich aus andern Gründen veranlaßt sieht, seine Capi-

italien möglichst nutzbar zu machen, sich nicht mehr mit den 2--3 $\frac{1}{4}$ Procent begnügen kann, die er durch den nachhaltigen jährlichen Abgabesatz auch der besser geleiteten Forstwirthschaft gewinnt, sondern den Holzvorrath angreifen und versilbern muß, um sich einen höhern Procentsatz zu verschaffen. So lange und so weit daher unsere Privaten nicht vor Capitalnoth, sei es nun wirklicher, sei es auch nur eingebildeter, zu schützen sind, kann die Forstwirthschaft auch in ihren Händen weder nachhaltig noch in größerm Umfange gedeihen. Das Interesse einzelner für dieselbe ist nur eine ephemere Erscheinung, die den Waldbestand überhaupt nicht sichert. Die Erfahrung aller Länder und aller Zeiten bezeugt die Wahrheit dieses Satzes.

Wir können den Rückgang der Wälder aber nicht allein in der fortwährenden Verminderung des Waldareals beobachten; auch die ältern Bestände namentlich verringern sich alljährlich. Die vorhandenen Waldflächen zeigen in immer größerer Ausdehnung nur jüngeres Holz; wodurch weniger werthvolles Holz erzeugt wird und zum Hiebe kommt; die Abtriebsfläche vergrößert sich ohne wesentliche Aenderung in dem Quantum des jährlichen Einschlags und der Holzvorrath wird kleiner; dadurch aber der Procentsatz des Holz-Einschlags größer. Wir können dies fortsetzen bis etwa zu einem 15-jährigen Umtriebe in einem Weiß-Ellern Niederwalde etwa, wo dieser Procentsatz eine solche Höhe erreicht haben wird (14 %), daß er dann vor einem Angriffe auf den Holzvorrath eines solchen Waldes bewahren wird. Derselbe ist aber nur unter gewissen Voraussetzungen überhaupt existenzfähig. Denn er bedarf zunächst eines passenden Bodens. Auf absolutem Kiefernboden z. B. würde derselbe nicht gedeihen. Dann aber kann derselbe nur sehr beschränkte Bedürfnisse befriedigen; denn er liefert nur Brennholz und zwar nicht ein-

mal das beste, das also keine größern Transportkosten erträgt. Wenn also z. B. ein Gut weit ab von größern Waldungen liegt, so daß das Brennholz durch den weiten Transport sehr theuer zu stehen kommt und passenden Boden disponibel hat, auch Brennholz-Surrogate nicht genügend zur Disposition stehen, wird der Besitzer einen solchen Wald als auch finanziell in jeder Beziehung vortheilhaft in Aussicht nehmen können, vorausgesetzt nur, daß derselbe in der Ausdehnung gehalten wird, daß stets genügende Nachfrage nach solchem Holze in der Umgegend ist oder der eigene Bedarf gerade gedeckt wird.

Je weiter das Holz zu transportieren ist, um einen passenden Markt oder vielmehr Verbrauchsort zu finden, desto werthvoller muß es sein, um größere Transportkosten tragen zu können, d. h. im Allgemeinen in einem um so höhern Umtrieb muß der Wald bewirtschaftet werden. Müßten wir nun weiter annehmen, daß südliche Gegenden mehr auf dichtere Bevölkerung bei zurücktretendem Walde, nördliche mehr auf eine dünnere Bevölkerung bei ausgehnterem Waldareale angewiesen sind, so wird im Allgemeinen für die livländischen Wälder eine höhere Umtriebszeit angezeigt sein, um den Ueberschuß über den eigenen Bedarf exportieren zu können. Gewichtiger also wird die Forderung eines Holzvorraths eines Theils, weil er an und für sich verhältnißmäßig groß sein muß, deshalb um so niedriger rentiert, andern Theils weil er erst wieder durch Einsparen vergrößert werden muß.

Bisher hatten wir den Ertrag des Waldes nur nach Procenten des Holzvorrathes geschätzt, derselbe kommt aber auch als Ertrag des Grund und Bodens in Betracht. Wie groß ist der Ertrag des Waldbodens pro Loffstelle? Diese Frage kann uns hier nur in Rücksicht eines Vergleichs mit den Erträgen der Landwirthschaft interessieren. Die

Forsten des Thüringer Waldes z. B. haben schon seit langer Zeit die bäuerlichen Wirthschaften in den dortigen Gebirgsdörfern im Ertrage überflügelt; pro Lofstelle Wald ist dort ein höherer Ertrag in Aufsatz zu bringen als pro Lofstelle Feld. Auch in der Ebene, namentlich auf armem Sandboden findet oft ein gleiches Verhältniß statt, anderwärts stehen sich beide gleich und auf dem besseren Boden steht wiederum die Forstwirthschaft der Landwirthschaft nach. Beide Branchen haben ihre eigenen vorzugsweisen Gebiete, wenn sie auch auf dieselben nicht eng und genau eingegrenzt sind, namentlich kann sich die Forstwirthschaft auf absoluten Waldboden allein nicht beschränken, da meist die Forderung compacter Waldmassen und ausgedehnterer Waldflächen ein Ueberschreiten dieser Grenze nöthig machen.

Vergleichen wir nun die forstlichen Verhältnisse Livlands mit denen von Deutschland, so tritt uns ein auffallender, schon durch die verschiedene historische Entwicklung beider Länder bedingter Unterschied entgegen. In Deutschland waren von Anbeginn an größere, den Gau-Gemeinden gehörige Wälder vorhanden, die, schon frühzeitig von den Fürsten gehegt, den Grundstock der späteren Staatsforsten bildeten, an die sich anderweitige Erwerbungen angeschlossen. Die Hauptmasse des Waldes kam so schon frühzeitig in die Hände des Staates und erfreute sich einer selbständigen Verwaltung, der wegen des an die Wälder geknüpften Interesses an der Jagd eine ganz besonders bevorzugte Stellung eingeräumt wurde. Außerdem hatten die Städte, milde Stiftungen, Landgemeinden Waldungen als selbständige Wirthschafts-Complexe, die ebenfalls unter Controle des Staates oder anderer Autorität standen, mag diese nun strenger oder weniger streng ausgeübt worden sein. Kurzum der Staat war überall bezüglich der Forstwirthschaft in der Vorhand und maßgebend.

Die eigentlichen Privatwälder traten dagegen entschieden zurück, ihr Einfluß ist in jeder Beziehung von geringerem Belang. In Livland dagegen sind die Wälder überall nur Appertinenz eines Gutes, selbst die Kronswälder. Die Krone ist bei der Forstwirthschaft nur soweit betheiligt, als sie Rittergüter besitzt. Ist nun dieser Besitz in Livland auch recht bedeutend, gehört auch der Krone $\frac{1}{7}$ des ganzen Güterbestandes, so kann sie doch mit einem solchen Siebentel keinen überwiegenden Einfluß auf die Forstwirthschaft ausüben, auch wenn man zugestehen muß, daß sie ihre Forsten weniger als viele Privaten angegriffen hat. Im Gegentheil könnte man behaupten, daß die Krone durch die Privaten beengt und beeinflusst werde.

Die Bedeutung der Staatsforstwirthschaft dürfte aber durch folgende Betrachtungen hervorzuheben sein. Die allgemeine Erfahrung zeigt uns, daß der Procentsatz, zu dem ein Capital rendiert, nicht der alleinige Werthmesser desselben ist und dafür, daß es mehr oder weniger begehrt wird, bestimmend. Schon die kaufmännisch angelegten Capitalien rendieren bei weitem höher als die auf Hypothek oder mit ähnlicher Sicherheit angelegten; in den Zinsen jener liegt zugleich der Preis für übernommene Gefahr und Arbeit. Obgleich nun der speculierende Kaufmann seine Handels-Capitalien in keinem Falle geneigt sein wird zu niedrigem Zinsfuß aber sicher anzulegen, so wird doch ebenso wenig der in Ruhe und Gemächlichkeit lebende Rentier geneigt sein, sein Geld in kaufmännischen Speculationen zu hohen Zinsen zu wagen. Es steht dem höheren oder niedrigeren Zinsfuße stets eine geringere oder größere Unnehmlichkeit und Unnehmbarkeit des Capitals entgegen. Diese Unnehmlichkeit und Unnehmbarkeit der Capitalien ist aber nicht eine absolute, sondern eine relative. Der Capitalbesitzer muß diese Unnehmlichkeit und Unnehmbar-

keit auch zu gebrauchen und zu verwenden vermögen. Einen noch niedrigeren Zinsfuß als die gewöhnlichen Geldcapitalien hat das in Grund und Boden fundierte Capital. Der Werth alles Geldes ist in stetem Sinken begriffen, der Werth des Grund und Bodens in stetem Steigen. Dieses Steigen ist aber keinesweges eine bloße Erscheinung, die auf dem Sinken des Geldwerthes beruht, was ja allerdings auch schon einen Vorzug der liegenden Gründe bedeutet, sondern ein wirkliches Steigen. Ein jeder nur irgend tüchtige Pächter z. B. wird seine Revenüen durch Meliorierung der gepachteten Ländereien zu erhöhen suchen. Wenn er nur Heuschläge von Strauch und Moos reinigt, in die versumpften Gräben zieht, Neuland aufmacht, so wird er, in so fern er nicht etwa falsch gerechnet hat, nicht nur während seiner Pachtzeit außer den Zinsen auch seine Auslagen zurückerhalten, sondern auch einen baaren Gewinn davon tragen. Die Ertragsfähigkeit des Gutes ist aber dadurch bleibend gesteigert und der Werth desselben erhöht, was durch ein höheres Pachtgebot bei einer Wiederverpachtung oder durch höhern Kaufpreis bei einem Kaufangebot zum Ausdruck kommen wird. Es muß auch auf die fortwährende Bervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes hingewiesen werden, durch die es gelingt zweckentsprechendere und sparsamere Mittel zur Verwendung zu bringen und die landwirthschaftlichen Producte höher auszunutzen und besser zu verwenden. Endlich ist aber auch das allmähliche Anwachsen von Geld = Capitalien nicht unerwähnt zu lassen, von denen ein Theil auch der Landwirthschaft als vermehrtes Betriebscapital zugeführt wird und durch dessen Verwendung im Dienste der Landwirthschaft hauptsächlich auch ein Steigen der Revenüen der Landgüter zu Wege gebracht wird. In Grund und Boden werden daher Capitalien nicht nur am sichersten

angelegt, sondern auch in einem stets wachsenden Werthe. Der Zinsfuß jedoch ist im Allgemeinen ein geringerer als der von Geldcapitalien. Wer also seinen Kindern und Enkeln ein gut und sicher angelegtes Capital hinterlassen will, das die Existenz derselben vollständig sichert, der wird dasselbe nicht in Werthpapieren, sondern in Grund und Boden angelegt zu hinterlassen suchen. Ist der Sohn nun freilich weniger vorsorglich für seine Nachkommen als sein Vater und egoistischer mehr auf eigenen Lebensgenuß bedacht, oder tritt die Noth des Lebens an ihn heran, die schon durch die Erbtheilung begründet sein kann, oder ist der Besitz von Grund und Boden mit Unbequemlichkeiten für ihn verbunden, weil Pflicht oder Neigung ihn von demselben fern hält, so wird er denselben veräußern. Die Fürsorge des Großvaters kommt den Enkeln dann nicht zu Gute. Die Absichten des erstern werden nur erreicht, wenn der Grund und Boden durch Fideicommiß-Stiftungen zum gesicherten Familien-Besitz gemacht wird. Hier kann also das in Grund und Boden angelegte Capital seine Vorzüge zur vollen Geltung bringen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden in der sogenannten todten Hand, d. h. also im Besitze von Stiftungen, Communen, des Staates. Dasselbe gilt nun auch in gleicher Weise von den Wäldern, die jedoch wiederum weitere Eigenthümlichkeiten resp. Vorzüge vor den landwirthschaftlichen Grundstücken voraus haben. Bedarf die Landwirthschaft noch erheblicher baarer Betriebs-Capitalien, so bedarf die Forstwirthschaft zwar eines noch größeren Betriebs-Capitales, dasselbe ist aber nach dem gewöhnlichen Verlaufe und im Haupt-Bestandtheile von den Vorfahren in dem vorhandenen Holzvorrathe ererbt und ohne Mühe und Arbeit gewonnen. Es ist sehr werthvoll aber nicht kostbar; pfllegt daher beim Verkaufe des Grund und Bodens

auch nicht zum vollen Werthe in Ansatz zu kommen. Die sonstigen Betriebskosten der Forstwirtschaft erfordern verhältnißmäßig nur geringe baare Mittel. Bietet die Forstwirtschaft viel weniger Gelegenheit zur Anbringung von Arbeit als die Landwirtschaft, so nöthigt sie hinwiederum auch den Großgrundbesitzer nicht wegen ihrer Ausdehnung zur mittelbaren Nutzung im Wege der Verpachtung. Er kann vielmehr den Wald nur direct benutzen und muß ihn selbst bewirtschaften, die Verpachtung ist ganz ausgeschlossen, damit aber auch die Gefahren einer ungünstigen Verpachtung. Die Forstwirtschaft ist das recht eigentliche Feld des Großgrundbesitzers. Den Vorzügen steht aber wiederum eine Schattenseite gegenüber und die beruht auf der Angreifbarkeit des niedrig rendierenden Capitals, das im Holzvorrathe liegt und für welches als Gesamtheit es keinen in Geld genügend ausgedrückten Preis giebt. Der Wald wird dadurch leicht ein Opfer der Speculation, wie die Erfahrung dies so vielfältig lehrt. Es werden Landgüter mit größern Waldungen von Speculanten gekauft zu einem Preise, der auf die bisherigen Revenüen basirt ist, wo also nur die laufenden Erträge aus dem Walde in Rechnung kommen; der Speculant verkauft aber den Holzvorrath, deckt damit das Kaufgeld, sei es ganz oder doch zum guten Theile und verkauft dann das Gut wiederum weiter zu nicht erheblich geringerem Preise, als er es selbst gekauft hatte. Oder der Besitzer wird selbst zum Speculanten, oder die wirkliche oder eingebilbete Noth treibt ihn dazu. Wer wollte es auch jemandem, der nicht überflüssige Mittel hat — und die Zahl solcher ist sehr groß — verdenken, daß er seine Mittel möglichst fruchtbar für sich macht; seine Verhältnisse erlauben es ihm nun einmal nicht, sich Entbehrungen im Interesse seiner Nachkommen aufzuerlegen. Er kann nicht die luxuriöse Auswendung

eines den Nachkommen so werthvollen, in der Gegenwart aber so schlecht rendierenden Capitals machen. So leicht und annehmlich für die Gegenwart es nun aber ist, das niedrig rendierende Natural-Capital des Holzvorrathes in ein höher rendierendes Geld-Capital umzusetzen und in den meisten Fällen zu verbrauchen; so schwierig und unannehmlich ist es umgekehrt ein höher rendierendes Geld-Capital sonstiger Benutzung zu entziehen und in ein niedriger rendierendes Natural-Capital zu verwandeln. Nur in den wenigsten Fällen wird das statthaben, und in nur sehr beschränktem Maße, in den meisten Fällen garnicht. Mit andern Worten: Die begonnene Devastation der Wälder wird zwar stetig fortschreiten, niemals aber wieder erheblich zurückgehen.

Bei den Schwankungen in den Schicksalen der Gutsbesitzer und der besitzenden Familien werden die ungünstigen Schicksale den Wäldern verderblich werden und die günstigen Schicksale werden das eingerissene Verderben nicht wieder gut machen, sie werden im Ganzen nur einen Stillstand in dem Zurückgehen derselben zu Tage treten lassen. Nur wo die Capitalnoth aufhört, wie wir sie eben bezeichnet, kommt diese gefährdete Seite der Forstwirthschaft nicht zur Erscheinung, vor allem bei der Staatswirthschaft.

Ein großer Nachtheil für die Forstwirthschaft ist auch die durch die Zerspitterung der Wälder durch den Privatbesitz hervorgerufene ungesunde Concurrenz. Den Wald dem Holzhändler zur beliebigen Ausnutzung auf starke Hölzer zu überlassen, ist z. B. eine anerkannte Unsitte, der sich aber der Einzelne fügen muß, weil die vielfachen anderweitigen derartigen Angebote eine Handelsufance hervorgerufen haben, die er nicht zu durchbrechen vermag. Sind in einer Gegend die starken Hölzer alle verkauft, so finden die geringen Quantitäten, die sich hier und da noch vorfinden, keine Nachfrage seitens der Holzhändler; der

Verkäufer ist nur auf den zufälligen Local = Bedarf angewiesen, der meistens solche Hölzer zu wenig verwerthet. Durch das Verschwinden der ältern Hölzer wird das Marktgebiet auch immer mehr auf die nächste Umgebung der Wälder beschränkt und der Markt daselbst leicht überführt. Eine Folge davon ist, daß die am günstigsten belegenen Waldtheile zunächst zum Abtriebe gebracht und erst nach deren vollständiger Erschöpfung weitere Districte aufgesucht werden. Solcher Hieb vernichtet aber an einer Stelle und läßt an einer andern im Ueberflusse ersticken; das Ausfälle der Verkaufs = Regionen läßt keine Regelmäßigkeit in den Abfuhrstraßen, sei es zu Lande, sei es zu Wasser aufkommen und wegen dieses Mangels an Regelmäßigkeit ist auch keine Vorsorge für gute Abfuhrwege. Der mangelhafte Transport schädigt die Einnahmen aus den Wäldern.

Nunmehr werden wir zu einer Beantwortung der Frage schreiten können, was, um unsere Wälder vor Devastation zu schützen, geschehen muß. Denn wir müssen aus dem gesagten folgern die Nothwendigkeit

1) eines Verbotes das Waldareal weiter zu verringern und den nöthigen Holzvorrath anzugreifen;

2) eines Gebotes zu Forstculturen, so weit diese nöthig, um den Wäldern ihre volle Productivität zu sichern, event. wiederzugeben, zu Betriebs-Regulirungen und zur Innehaltung angemessener Umtriebszeiten, event. zur allmählichen Ansparung eines genügenden Holzvorrathes;

3) der allgemeinen Organisation des Forstdienstes und des Forstbetriebs mit Heranziehung und Heranbildung eines genügenden und geeigneten Dienst- Personals.

Wer hat nun aber das Recht und die Macht in dieser Richtung verbietend, gebietend und organisierend vorzugehen?

In erster Linie doch nur der Staat, dem aber auch schließlich die Verpflichtung hierzu obliegen würde. Wir müssen uns also überzeugen, daß die Bevormundung auch der Privat-Forstwirthschaft durch den Staat schließlich eine unabweisable Nothwendigkeit wird. Der Zeitpunkt, wo solche Nothwendigkeit als unabweisbar gehalten wird, kann allerdings noch für aufschiebbar gehalten werden, je nachdem man das vorhandene Waldareal noch für ein-
weilen genügend für das Land hält oder nicht; er wird aber in nicht gar zu langer Zeit nicht weiter verschoben werden dürfen. Es ist auch möglich, das man erst noch anderweitige Versuche anstellt; schließlich wird man aber doch auf solche Bevormundung zurückkommen müssen.

Es ist indeß schon von vornherein einleuchtend, daß eine solche Bevormundung der Privaten in der Bewirthschaftung ihrer Forsten durch den Staat und dessen Beamte außerordentlich lästig sein muß, lästig für die Bevormundeten, lästig für die mit der Bevormundung und Controlle beauftragten Beamten, und die Erfahrung in Süddeutschland namentlich, wo solche Bevormundung vielfach eingeführt ist, bestätigt dies vollkommen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn der Staat möglichst lange mit der Einführung einer solchen Bevormundung säumt und die Privaten dieselbe möglichst von sich abzuwenden suchen.

Was man wünscht, das glaubt man nur zu gern. Es kann daher nicht fehlen, daß Meinungen, die die Nothwendigkeit eines schließlichen Vorgehens der Staatsgewalt im Interesse der Wälder in Abrede stellen, nur zu willigen Eingang finden. So klingt die vielfach von Fachmännern vertretene Meinung sehr verführerisch und anziehend, daß die Forstwirthschaft in Livland in freudigem Emporbühen begriffen sei, daß die bei den Privaten angestellten und

immer mehr angestellt werdenden technisch vorgebildeten Forstleute das Interesse an den Wäldern und die Einsicht der Privaten von ihrem wahren Vortheil auf das Geringste förderten, so daß der volle Bestand der Waldungen auch bei den Privaten und die freudigste Entwicklung der Privat-Forstwirthschaft gesichert sei, und es eines Eingreifens der Regierungs-Gewalt durchaus nicht bedürfe.

Solche Meinung ist jedoch mehr als naiv, so gefährlich es auch sein mag, dies offen auszusprechen, da man fürchten muß einen wahren Gegen = Sturm zu erregen. Wenn die Belehrungen dieser Herren Forstleute soviel vermöchten, so würden ihre Meister in Deutschland schon längst mit unstreitig besserer Begabung mehr ausgerichtet haben. Aber trotz des so reichlichen Materials an Belehrung in Schrift und Wort, trotz der besten zu Gebote stehenden Kräfte eines geschulten und zuverlässigen Dienstpersonals steht es in Deutschland im großen Ganzen schlecht um die Privatwälder, wie das unwiderleglich constatirt ist. Liebhaberei für Forstwirthschaft giebt es in Deutschland bei einzelnen Privaten ebenso gut wie hier in Livland und wird von solchen Liebhabern auch sehr Erfreuliches geleistet; aber mit Liebhaberei wird man den mit dem finanziellen Interesse gehenden Strom nicht aufhalten. Nehmen wir von den Privatbesitzern den eifrigsten Pfleger seines Waldes, welchen wir wollen, so fehlt jede Sicherheit, daß nicht sein Sohn oder Enkel in eine finanziell schwierige Lage trotz des Reichthums seines Vaters und Großvaters geräth oder sich hineinbringt und dann, wenn auch mit noch so blutendem Herzen, seinen Wald opfert, um sich das väterliche Gut zu erhalten; vielleicht aber hat er nicht einmal ein ausgesprochenes Interesse für den Wald, wohnt in Petersburg und sendet von dort aus seine Befehle nur immer mehr Geld zu schaffen. So fällt

ein Privatwald nach dem andern und der einmal gefallene kommt nicht wieder. Es ist ja auch nur Liebhaberei bei einem Privatmann, in keinem Falle eine richtige Speculation, wenn er irgend etwas auf Forstculturen verwendet, so lange nicht vorher dafür gesorgt ist, daß die betreffende Culturfläche nicht über Kurz oder Lang als Neuland aufgerissen und der junge Wald abgehauen und zu den Küttishaufen verwendet werde. Je mehr ein Privatmann Vorliebe für Forstwirthschaft hat, desto mehr muß ihm daran gelegen sein, daß der Bestand seines Waldes gesetzlich unantastbar gemacht werde. Die in gesichertem Familien-Besitz befindlichen Wald-Güter in Deutschland befinden sich erst dadurch in gesichertem Familien-Besitze, daß der gewöhnliche Nutznießer den Waldbestand nicht angreifen darf. Die Cognaten haben das Recht sofort Widerspruch zu erheben. In solchem gesicherten Familien-Besitz befinden sich aber sehr ausgedehnte Waldungen, die vorzüglich gedeihen und durchaus von gewöhnlichen Privatwäldern zu unterscheiden sind.

Also, Belehrungen helfen hier nicht, auch wenn die ganze Forst-Wissenschaft für die livländischen Waldbesitzer als Beantwortung einiger Cardinal-Fragen in eine kleine bequeme Broschüre zusammengefaßt wird; denn alle diese Belehrungen werden es nicht zu Wege bringen, daß ein Privat-Waldbesitzer ein ihm nothwendiges Capital gegen hohe Zinsen lieber anleiht, besonders wenn er durch solche Anleihe in eine gedrückte finanzielle Lage geräth, oder gar sein Gut verkauft, als daß er sich dasselbe auf leichte Art durch einen Waldverkauf verschafft und dagegen gewisse künftige Vortheile entmißt.

Ist nun aber Livland wirklich und in der That so mit technisch vorgebildeten Forstleuten versehen und steht die stetige Vermehrung der Zahl derselben wirklich in so

sicherer Erwartung, daß dadurch das Emporblühen der Privat-Forstwirthschaft gesichert erscheinen muß, kann die jetzige Organisation des Forstdienstes bei den Privaten die ihr zu stellende Aufgabe vollständig erfüllen?

Die hohe Reichs-Regierung stellt mit großer Liberalität die auf den inländischen forstlichen Anstalten für den Kronsdienst ausgebildeten Forstleute auch für den Privatdienst zur Disposition; wenn aber die Zahl der Candidaten bisher nicht einmal für den Kronsdienst genügt hat und die Krone überhaupt an dem Forstbesitze nur in sehr eingeschränkter Weise theilhaftig ist, so wird der Bedarf an solchen Forstleuten, die durch akademische Studien sich die höhere Qualifikation zur Leitung des Forstbetriebs verschafft haben, weder jetzt noch für die Zukunft durch die Kronsschule-Anstalten gedeckt werden können. Wenn andere Lehr-Anstalten nebenher auch forstliche Vorträge in ihren Lehrplan aufnehmen, so kann dadurch die vorhandene Lücke nicht ausgefüllt werden. Man muß also schon meistens ausländische Forstleute verwenden, d. h. deutsche. Im Allgemeinen würde dies der Sache auch keinen Eintrag thun, wäre vielleicht, so lange die hiesige Forstwirthschaft hinter der deutschen noch erheblich zurück ist, sehr ersprießlich. Allein, wie die Sache bis jetzt liegt, müßten doch auch hier sehr gerechtfertigte Bedenken laut werden. Es ist wohl als bekannt vorauszusetzen, daß gerade die Stellung als Forstmann in Deutschland außerordentlich hoch geschätzt und gesucht ist. Nur ungern reißen sich daher Forstleute vom Vaterlande los; nur an einer Klippe scheitern so manche, diese ist das verhängnißvolle Staats-Examen. Die Ansicht ist ja vollständig begründet, daß die Qualifikation zu einem Berufe nach dem bestandenen Examen nicht classificiert werden kann; bisher giebt es aber kein besseres Mittel, um zu verhüten, daß die Candidaten unter das

Niveau der Mittelmäßigkeit hinabgehen, als das Examen. Daher auch in Deutschland Privatforstbesitzer, die wirklich Forstwirtschaft treiben und treiben können, Standesherrn und dergl., nur Candidaten anstellen, die die Staatsprüfung bestanden haben. Es ist also zu fürchten, daß meistens solche sich entschließen werden, hierher zu kommen, die das Staats-Examen scheuten, oder demselben nicht genügten und hier etwas Besseres erhoffen, als einen geringen und untergeordneten Privatdienst in Deutschland zu erhalten. Dann wird, und mit Recht, die theoretische Ausbildung allein in Deutschland für den Staatsdienst nicht für ausreichend gehalten. Der Candidat muß noch eine schwere Schule im praktischen Dienste durchmachen, um sich die Fähigkeit anzueignen, das Gelernte gut zu verwenden, bevor er zur wirklichen Anstellung gelangt und selbständig einem Forstreviere vorsteht. Ohne solche praktische Schule geschieht es oft, daß junge Theoretiker glauben, die factischen Verhältnisse müßten sich ihren theoretischen Forderungen anbequemen, anstatt daß sie die einfache Theorie nach den vielgestalteten factischen Verhältnissen zu modelliren suchen müssen. Daraus entstehen dann die Beschwerden von der einen Seite, daß die angegebenen forstlichen Anordnungen von der Guts-Verwaltung nicht ausgeführt werden, von der andern, daß mit der neuen ausländischen Forstwirtschaft doch eigentlich nicht viel gewonnen sei. Ist nun bisher kein solider Maßstab zur Prüfung der Qualification der Stelle suchenden Forstleute vorhanden, so ist dann allein die Renommée maßgebend. Diese leitet aber sehr oft irre. Zungenfertigkeit und geschmeidiges Wesen verdecken sehr leicht den Mangel an gediegenem Wissen und redlichem Schaffen. Wenn nur die Renommée die Grundlage zur Beurtheilung der Qualification hergiebt, so erzeugen sich Mißverhältnisse, durch welche einzelnen

Persönlichkeiten mehr lucrative Arbeiten zufallen, als sie auf reelle Weise leisten können und sie dann dahin gedrängt werden, ihre Firma auszustellen und diese verdienen zu lassen. Die einzelnen großen Geschäftskreise fallen aber desto mehr als schädlich ins Gewicht, als es hauptsächlich an genügenden qualificirten localen Organen der Forstverwaltung fehlt, an Unterförstern. Es fehlt also bei dem jetzigen Standpuncte der Forstverwaltung der Privatwälder an einer auf principielle Maximen gegründeten Einteilung, Beschränkung und Abrundung der Verwaltungsbezirke und an einer einheitlichen Direction, der die technische Prüfung sowohl der persönlichen Qualification als der Forst-Einrichtungs-Arbeiten und die Controle der Wirthschaft obliegen würde.

Nicht weniger als Mangel an genügend qualificirten Unterförstern macht sich auch Mangel an qualificirten Buschwächtern bemerklich. Es sind tüchtige Unterförster und tüchtige Buschwächter vorhanden; aber auch sehr viel schlechte; die zu stellende Forderung ist nicht erfüllt, daß der allgemeine Standpunct auch dieser Beamten durchweg und überall über der Mittelmäßigkeit bleiben muß. Wäre für die Heranbildung tüchtiger Buschwächter gesorgt, so würden auch Unterförster vorhanden sein, da man diese aus den tüchtigsten Buschwächtern entnehmen könnte. So viel dieses Thema auch bereits behandelt worden ist, so haben doch alle gemachten Vorschläge bis jetzt noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt, konnten auch zu keinem führen, weil es an der Oberleitung zu gemeinsamen Maßregeln fehlt.

Wir müssen nun nach alle dem zu dem Schluß kommen, daß das, was bisher geschehen, nicht als Grundlage zur gedeihlichen Entwicklung der Privat-Forstwirthschaft

anzusehen ist, daß wir uns nicht dem Wahne hingeben dürfen, daß es bereits mit unseren Privatwäldern gut bestellt sei, daß die Zukunft erfreuliche Resultate liefern werde; dafür ist nirgends eine Garantie geboten. Das Interesse vieler Privatbesitzer, deren zeitweilig gute pecuniäre Verhältnisse können keine solche Garantie bieten. Wie die Entwaldung des Landes bisher stetig fortgeschritten ist, wird sie weiter stetig fortschreiten. Bei wem es im eigenen Hause noch gut steht, der schaue sich im weitem Umkreise um, wie bald hier, bald da ein Besitzer seine Holzvorräthe versilbert und versilbern muß und wie das, was verschwunden ist, nicht wiederkehrt. Wann wird der Grad der Entwaldung eingetreten sein, den die Reichsregierung für die äußerste Grenze hält? Die Ansichten darüber können etwas aus einander gehen. Soviel steht aber fest, daß dieser Zeitpunkt keinesfalls noch sehr entfernt ist. Was kann aber die Reichsregierung dabei thun? Sicherlich nichts anderes, als die Privat-Forstwirthschaft bevormunden, wie das, wie bereits erwähnt, in Süddeutschland, wo das Verhältniß der Kronforsten zu den Privatforsten ein weit günstigeres als bei uns ist, schon seit lange der Fall ist und trotz des Lästigen, das solche Bevormundung sowohl für die Bevormundeten, als die Vormünder hat, doch nicht aufgegeben wird. Es dürfte wohl an der Zeit sein, jedes Vorurtheil fallen zu lassen, sich angenehmen Täuschungen nicht hinzugeben, wie sie von manchen Seiten hervorgerufen worden sind, sondern die Verhältnisse einfach zu nehmen, wie sie liegen. Am meisten dürfte dies denjenigen ans Herz zu legen sein, die ihre Forsten noch mit warmer Liebe gepflegt haben. Sie werden am meisten die Last der Bevormundung empfinden, wenn sie es auch am wenigsten verdient haben. Die größten Waldverwüster werden am besten wegkommen. Bei ihnen wird

nichts zu bevormunden sein und die Erhaltung der Wälder ihrer Nachbarn wird ihnen nur zum Vortheil gereichen.

In solcher Nothlage — anders können wir die Verhältnisse garnicht bezeichnen — ist es wohl am natürlichsten die Frage aufzuwerfen: Gibt es nicht noch einen andern Ausweg? Und es giebt allerdings einen solchen. Die Initiative zu dem Verbote die Wälder weiter auszurotten, den Holzvorrath zu mindern und zu dem Gebote einer geordneten Wirthschaft kann auch von den Privat-Waldbesitzern selbst ausgehen. Sie können ihr eigener Vormund werden. Das Interesse, das sie ihren Wäldern entgegen gebracht, wird auch dann erst volle Befriedigung finden, wenn Einrichtung dahin getroffen ist, daß auch ihre Nachkommen in ihrem Sinne weiter wirthschaften werden. Die Privat-Waldbesitzer können in eine Waldgenossenschaft zusammen treten, die bei gehöriger und zweckmäßiger Constituirung alle Bedingungen zu erfüllen vermag, um auch das Emporblühen der Privat-Forstwirthschaft in der ausgiebigsten Weise zu sichern.

Die Idee, die Privaten zu Waldgenossenschaften zu vereinen, ist vor einigen Jahren in Preußen realisirt worden. Doch, die dortigen Verhältnisse haben diese Genossenschaften in viel engere Kreise construieren lassen, als bei uns erforderlich sein würde, um den vorliegenden Zweck zu erreichen. In Preußen überwiegen die Staatsforste so bedeutend die Privatforste, daß man schon in frühern Zeiten von jeder Bevormundung der Privaten mit der äußerst lästigen und doch niemals ausreichenden Controle abgesehen hatte, und auch zur Zeit glaubte man von jedem Eingriff in die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer deshalb absehen zu dürfen, selbst bei dem Zwange zu Genossenschaften, weil der Staat alljährlich nicht unbedeutende Mittel verwendet

und verwenden kann, um angemessene Ländereien aufzukaufen und seinen Forsten anzuschließen. Mag der Private dann immerhin seine Wälder devastieren und abholzen. Soweit dieselben auf gutem Boden stocken, wird dieser sofort der landwirthschaftlichen Cultur anheim fallen, soweit derselbe hierzu nicht geeignet ist, wird er über Kurz oder Lang vom Staate angekauft und wieder aufgeforstet werden. Nur um örtliche Calamitäten zu beseitigen, oder ihre Entstehung zu verhüten, wird durch zwangsweise Einrichtung von Waldgenossenschaften auf einseitigen Antrag Fürsorge getroffen, daß, wo wegen des zerstückelten Grundbesizes die Thätigkeit des einzelnen Besitzers nicht ausreicht, die Gesammtheit derselben in dem betreffenden Kreise eintritt; so zur Deckung von Sandstellen und dergl.

Unserer Waldgenossenschaft müßten daher erheblich weitere Ziele gesteckt werden, ihre Aufgabe müßte eine erheblich größere sein. Dem entsprechend müßten auch die Grundbestimmungen für dieselbe angemessen modificiert werden. Es dürfte aber hier mehr darauf ankommen ein Bild von einer solchen Waldgenossenschaft zu entwerfen, als weitläufige Erläuterungen über verschiedenartige mögliche Einrichtungen, über die Vortheile der einen, die Nachteile der andern u. s. f. zu geben, und wollen wir daher versuchen, uns ein solches concrete Bild in Folgendem in großen Umrissen zu zeichnen, nur stelle man nicht die Anforderung an dasselbe, daß damit alles fix und fertig gegeben sei. Solche Aufgabe stellt es sich nicht. Es will nur die Anhaltspuncte zu weiteren Erwägungen geben. Ueber den Kern, auf den es ankommt, haben wir uns ja schon früher, zu verständigen gesucht. In diesem Sinne also sei es gestattet folgende Punkte als grundlegende Bestimmungen aufzuführen.

1. Sämmtliche Waldbesitzer des Gouvernements bilden eine Waldgenossenschaft.

2. Von dem gesammten Waldareale werden kleine isolirt gelegene, zur bleibenden Forstwirthschaft nicht geeignete Parcellen ausgeschlossen und der willkürlichen Disposition der Privaten überlassen. Der eigentliche Kern der Wälder wird bestimmt abgegrenzt und bildet den Genossenschafts-Wald.

3. Forsteien und Buschwächtereien gehören zum Verbände des Genossenschafts-Waldes. Angrenzende und eingeschlossene wüste Ländereien und Moräste werden ebenfalls dem Genossenschafts-Walde zugetheilt, wenn nicht im einzelnen Falle erhebliche Gründe dagegen sprechen.

4. Die Waldgenossen wählen aus ihrer Mitte Vertreter, deren Gesamtheit die Dispositions-Befugnisse der Einzelnen, soweit das gemeinschaftliche Interesse es erheischt, übertragen werden, denen auch die Verwaltung Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist.

5. In Grundlage des Flächen-Inhalts und des darauf befindlichen Holz-Bestandes des eingeworfenen Waldes wird der Antheil jedes Wald-Genossen, sowie seine Beitrags-pflichtigkeit zu den gemeinschaftlichen Kosten bestimmt.

6. Die Forst-Verwaltung des Genossenschafts-Waldes wird vollständig organisiert. Ein Nachhaltigkeits-Betrieb wird eingerichtet.

7. Die Wald-Antheile werden creditfähig gemacht und der Credit durch die Genossenschaft selbst vermittelt.

8. Die Wald-Genossenschaft hat für Ausbildung, resp. Heranziehung des nöthigen Dienstpersonals zu sorgen.

Die weitere Organisation der Verwaltung und des Forstdienstes könnte etwa in folgender Weise statthaben:

1) Für die livländischen Privatforsten wird eine Forstdirection eingesetzt, die in Riga ihren Sitz hat.

2) Dieselbe wird gebildet aus einem Oberforstmeister, zwei Forsträthen und zwei durch die Delegierten der Waldgenossen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählten Beiräthen.

3) Der Oberforstmeister und die Forsträthe werden auf Lebenszeit angestellt und der Candidat zu jeder erledigten Stelle durch die Delegierten designiert, jedoch mit Berücksichtigung des Dienst-Alters.

4) Jeder Gutsbesitzer hat der Forstdirection eine Copie der Guts-Karte auf Copier-Leinwand einzusenden, die namentlich bezüglich des Waldes möglichst genau sein muß. Auf diesen Karten-Copien sind aber die seit Anfertigung der Karte etwa stattgehabten Aenderungen nachzutragen und sind dieselben vom Landmesser zu verificieren.

5) Nach den eingesandten Karten stellt die Forstdirection die vorhandenen Wald-Complexe zusammen und ordnet nun von sich aus eine örtliche Inspection an, um durch dieselbe zu constatieren:

a) welche Flächen des Waldareals absoluten Waldboden haben, welche auch zweckmäßig der Landwirthschaft dienen können;

6) welche Parcellen oder auspringenden Ecken größerer Waldcomplexe sich nicht zum bleibenden Forstbetriebe eignen;

c) welche angrenzenden oder eingeschlossenen Ländereien vortheilhaft der Waldfläche zugeschlagen wären;

d) nach ganz summarischen Angaben, welche Bestände vorhanden, welches Alters-Classen-Verhältniß, wie groß die culturbedürftige Fläche, welche Buschwächter-Etablissements und Forsteien;

e) endlich — werden auch die speciellen Wünsche des Gutsbesizers verzeichnet.

7) Nachdem diese Vorarbeit beendet, die mit möglichster Routine auszuführen ist, so zwar daß ein ge-

nügendes Resultat gefunden, durch zu großes Eingehen auf Einzelheiten von geringem Belange aber nicht verzögert wird, führt die Forst-Direction mit Zuhilfenahme der zur Disposition stehenden localen Arbeitskräfte eine Abgrenzung der zum bleibenden Forste zu bestimmenden Flächen und eine Eintheilung in Schutzbezirke und in Verwaltungs-Reviere aus. Die mittlere Größe des Schutzbezirks eines Buschwächters dürfte zu 2—3 tausend Loffstellen anzunehmen sein. Um bei der Eintheilung der Verwaltungs-Bezirke namentlich die örtliche Lage möglichst berücksichtigen zu können, sind entweder kleinere Reviere zu bilden, etwa 3—8 Buschwächtereien umfassend, die einem Oberförster, oder 9—16 Buschwächtereien umfassend, die einem Forstmeister zu unterstellen, dem etwa 2—4 Unterförster beizugeben sind.

So weit angänglich werden bei der Eintheilung die Eigenthumsgrenzen als Verwaltungsgrenzen aufrecht erhalten und die Wünsche der Besitzer berücksichtigt.

8) Hierauf wird die Anzahl der Stimmen festgesetzt, die jeder Waldgenosse bei der Wahl der Delegierten haben soll. Als Regel sei etwa anzunehmen, daß für jeden Wald von 7 □ Werst und darunter an Flächeninhalt eine Stimme zuerkannt wird, für 8—10 □ Werst 2 Stimmen, für jede ferneren 10 □ Werst eine Stimme mehr jedoch in der Weise, daß bei fehlenden 1—3 □ Werst die letzten für volle 10 gerechnet werden, dagegen ein Ueberschuß unter 7 □ Werst unberücksichtigt bleibt. Die Waldgenossen wählen nach den ihnen zukommenden Stimmen 12 Delegierte zum Convente aus ihrer Mitte auf 3 Jahre. Die Delegierten wählen wiederum aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Nach Ablauf des triennii tritt der Vorsitzende in die Forstdirection als Beirath ein.

9) Wie jeder Waldgenosse nach dem Flächen-Inhalte

seines eingeworfenen Waldes stimmberechtigt ist, so ist er auch nach demselben Maße beitragspflichtig zu den allgemeinen Verwaltungs- und Wirthschafts-Kosten.

10) Nach Constituierung des Convents hat die Forstdirection alle von ihr gemachten Vorarbeiten demselben zur Beprüfung und endgültigen Festsetzung vorzulegen und kann daher jeder Waldbesitzer bei demselben seine etwa zu machenden Einwendungen vorbringen.

11) Demnächst ist auch von der Forst-Direction das specielle Statut für die Waldgenossenschaft auszuarbeiten, dem Convente zur Beprüfung und Begutachtung vorzulegen und der höhern Genehmigung zu unterbreiten, damit die Waldgenossenschaft die Rechte einer juristischen Person erlangt.

Für die Statuten dürften folgende Principien zur Anwendung zu bringen sein:

a) Alle Forstbeamten werden von der Forst-Direction auf Lebenszeit angestellt; jedoch haben die betreffenden Waldgenossen das Recht den Anzustellenden aus der Anzahl der ihnen von der Direction als qualifiziert bezeichneten Candidaten zu designieren.

b) Alle Emolumente und Gehalte werden von der Forst-Direction mit Genehmigung des Convents festgesetzt. Es werden Alters-Zulagen gegeben; auch ist die Anwartschaft auf Avancement, soweit diese nach der Qualification zulässig, nicht ausgeschlossen.

c) Alle unfreiwilligen Entlassungen und Versetzungen erfolgen durch Convents-Beschluß auf Antrag der Forst-Direction. Entlassungen — in Folge von Vergehen und nachgewiesener Untauglichkeit. Versetzungen haben auch in Folge des Ansuchens der speciell interessierten Waldgenossen zu erfolgen; der Convent hat aber dann die Entschädigung zu bestimmen, die dem zu versetzenden Beamten von den

betreffenden Waldgenossen auszukehren ist, je nach der Ursache des Antrags auf Veretzung.

d) Anstellungsfähig sind nur Personen, die eine genügende Qualifikation für den zu übernehmenden Posten nachgewiesen haben. Namentlich sind ausländische Forstleute nur anstellungsfähig, wenn sie entweder im Auslande durch abgelegte Examina, die für genügend erachtet werden, ihre Qualifikation nachgewiesen, oder im Inlande sich einer Prüfung unterworfen haben.

Die Waldgenossenschaft hat aber für die Heranbildung eines künftigen Forstpersonals zu sorgen, sowohl im höhern Verwaltungsdienste als zunächst besonders für den Forstschuß-Dienst. Besonders würde es zweckentsprechend sein, junge Burschen von ca 16—18 Jahren, die die elementaren Schulkenntnisse haben, als Buschwächter-Gehilfen anzustellen, nachdem eine ärztliche Untersuchung ihre vollständige körperliche Tüchtigkeit dargethan hat, und bei der hohen Regierung sich dahin zu verwenden, daß ein Jägerbataillon im Lande garnisoniert wird, bei dem diese Gehilfen dann ihre Militair-Dienstzeit mit besondern Vergünstigungen abdieneu können, und wo ihnen Gelegenheit zu einer angemessenen weitem theoretischen Ausbildung zu verschaffen wäre. Nach ihrem Austritte aus dem Militair, vielleicht schon nach 3 Jahren, würden sie dann als Buschwächter anzustellen sein und bei guter Führung und besonderer Qualifikation und Begabung auch als Unterförster. Ein Bauer, der erst in der Mitte der 20er Jahre, vielleicht noch später als Buschwächter angestellt wird, ist und bleibt ein Bauer. Spricht man mit ihm vom Walde, so denkt er nur an seinen Dienstacker. Nur im jüngern Alter ist es möglich, ihm den Sinn für den Wald einzupflanzen und ihn in einem neuen Stande einzubürgern. Die Schule während der Militairzeit, das Zusammenleben mit Berufs-

genossen bewahrt vor Abirrungen, wie solche während der Militairzeit leicht vorkommen, und kräftigt das Standesbewußtsein.

Für ausreichende Pensionen für ausgediente Forstbeamte ist zu sorgen.

e) Die einmal in die Genossenschaft eingeworfenen Wälder sind bleibend als Wald forstmännisch zu benutzen. Einzelne Stücke können nur mit Befürwortung der Forst-Direction und des Convents durch Genehmigung der Majorität der Waldgenossen wieder ausgeschieden werden. Dagegen kann die Waldgenossenschaft als solche Grundstücke erwerben und als Forst benutzen.

f) Für alle Kosten und Auslagen der Waldgenossenschaft haften zunächst die Forst-Revenüen jedes einzelnen Wald-Genossen nach Verhältniß seiner Beitragspflichtigkeit und werden solche, so weit als nöthig, vorweg entnommen durch Verwerthung des eingeschlagenen Holz-Materials. Ueber das übrig bleibende Material kann der Wald-Genosse frei verfügen. Hat derselbe in baarem Gelde seinen Beitrag geleistet, so verfügt er über den ganzen Einschlag.

g) Alle Cassen-Verwaltung ist von der Forst-Verwaltung vollständig zu trennen, da nur durch solche Einrichtung eine vollständig zuverlässige Controlle ausführbar ist.

h) Haupt-Aufgabe der Forst-Direction ist es, die Betriebs-Regulirungen mit Hilfe der Local-Beamten anzufertigen und regelmäßige periodische und außerordentliche Revisionen zu veranstalten. Sie hat über die Innehaltung des Abnutzungs-Solls streng zu wachen.

i) Alle Blößen sind möglichst bald in Bestand zu bringen. Es hat die Genossenschaft die Kosten hierzu, sowie für sonstige nöthige Meliorationen aufzubringen.

k) Jeder Waldgenosse hat das Recht seine Wünsche in Betreff der zu machenden Disposition zu verlaublichen,

event. seine Einwendungen gegen dieselben zu erheben, über die der Convent entscheidet. Es ist dabei als Princip festzuhalten, daß der Wille des Besitzers so lange entscheidend ist, als das allgemeine Interesse nicht darunter leidet.

l) Müssen kleinere Wald-Antheile wirthschaftlich zusammen geworfen werden, so bestimmt die Direction unter Genehmigung des Convents den jedem der betreffenden Waldgenossen zukommenden ideellen Antheil.

m) Die unter die Waldgenossenschaft ressortirenden Wälder werden von den Guts-Gebieten getrennt und von der Guts- und Gemeinde-Polizei eximirt und bilden eigene Polizei-Gebiete.

n) Die Waldgenossenschaft hat das Recht nachzusuchen, ein Credit-Institut zu gründen und die eingeworfenen Waldgrundstücke ganz in derselben Weise zu verpfänden, wie der ritterschaftliche Credit-Verein die Rittergüter. Die eingeworfenen Wälder sind mit Hilfe dieses Wald-Credit-Instituts zunächst von allen sonstigen Real-Verbindlichkeiten zu befreien.

o) Mit Hilfe dieses Credit-Instituts wird es ermöglicht auch im Unvermögensfalle eines Waldgenossen in dessen betreffendem Waldantheile baldigst die nöthigen Culturen und Meliorationen auszuführen, um demselben die volle Ertragsfähigkeit zu geben.

p) Die Forst-Revenüen haften für die Zinsen der auf die Forsten fundierten Schulden und sind daher soweit als nöthig der Disposition der betreffenden Waldgenossen entzogen. Soweit der abgeschätzte Werth seines Wald-Grundstücks reicht, ist der Credit jedes Wald-Genossen unbeschränkt.

q) Bei jedem Verkaufe eines in die Genossenschaft eingeworfenen Waldes hat die Genossenschaft als solche ein unbedingtes Vorkaufsrecht, so daß also die Genossenschaft selbst Eigenthümerin von Wald-Antheilen werden kann.

r) Wegen aller Unglücksfälle, die die Wälder betreffen können, als Feuer-, Insecten-, Sturmshaden u. s. w. findet unter den Waldgenossen eine stillschweigende gegenseitige Versicherung statt, so daß also die betreffenden Schäden von der ganzen Genossenschaft getragen werden.

s) Der Abschluß des Hochwildes, so wie überhaupt die Pflege der Wildbahn in den Wäldern wird ebenfalls durch die Direction geregelt.

In Obigem dürfte das Bild einer Waldgenossenschaft, wie sie unsern Bedürfnissen Genüge leisten würde, deutlich genug gezeichnet sein. In den einzelnen hervorgehobenen Bestimmungen soll zugleich die Andeutung gegeben sein, wie vielgestaltig dieselben sein könnten. Es sind jedoch verschiedene Gesichtspuncte festgehalten worden, auf deren hauptsächlichste wir hier noch zum Schlusse zurückkommen wollen.

Bei Verathung des preussischen Gesetzes betreffend die Bildung von Zwangs-Waldgenossenschaften war das ausgesprochene Bestreben der Landes-Vertretung nicht zu verkennen, der Pflege der meist schlecht bewirthschafteten Privatwälder im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt möglichst Vorschub leisten zu wollen. Dieß Bestreben wurde jedoch im Verlauf der Debatte durch die zu ängstliche Sorgfalt, mit der man die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Einzelnen auf das geringste Maß herabsetzen wollte, neutralisirt und ist dadurch der Effect des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt worden. Es wird durch dieses preussische Gesetz im Allgemeinen zu wenig erreicht und der Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Einzelnen ist doch nicht vermieden, erscheint aber weniger in Veranlassung des Interesses des allgemeinen Landeswohles, als des Interesses der Nachbarn. Also, um so es ausdrücken zu dürfen: Nicht große Opfer, aber kleine Placke-

reien; nicht große Ziele und Erfolge, sondern Abstimmung kleiner Mißstände, ein weitschichtiges Gesetz und geringe Verwendung desselben! Es dürfte daher für uns ein sehr wesentliches Gewicht auf den Erfolg und das zu steckende Ziel zu legen sein. Die Waldgenossenschaft muß möglichst Alle umfassen, um Ziele zu erreichen, die der Opfer, die die Einzelnen bringen müssen, vollständig werth sind.

Sind aber die Opfer, die gebracht werden müssen, auch wirklich so bedeutend? Die meisten werden es kaum der Beachtung werth finden eine Antwort hierauf zu suchen; sie werden es für überflüssig halten eine solche Frage zu stellen, da es schon von vornherein als erhebliches Opfer unwiderleglich angesehen werden mußte, sich in der Freiheit der Disposition über sein Eigenthum beschränkt zu sehen; und doch dürfte das Verhältniß bei einem weitem Eingehen sich anders gestaltet erweisen. Beschränkungen der Dispositionsfreiheit giebt es mancherlei Art, nicht blos solche, an die man zunächst denkt. Alle, vom wohlhabendsten Gutsbesitzer, der mit Eifer und Interesse seine ausgedehnten Waldungen pflegt, bis zum Besitzer in beschränkten Verhältnissen, der seinen heruntergekommenen Wald wieder in die Höhe bringen möchte, werden Ersatz für die zugestandene Einschränkung in anderweitiger Erweiterung ihres Könnens finden. Jener wohlhabende Besitzer gewinnt die Erweiterung seiner Dispositions-Befugnisse für die späteste Zukunft, der von ihm eingerichtete Wald kann von seinen Besiznachfolgern nicht wieder aufgelöst werden; dieser Besitzer wird durch seine beschränkten Mittel nicht mehr daran gehindert, seinen Willen durchzusetzen und seinen vielleicht stark angegriffenen Wald wieder in guten Zustand zu versetzen und in zweckentsprechender Weise zu bewirthschaften. Bei genauer Abwägung wird man die nothwendige Einschränkung der Dispositionsfreiheit weniger

erheblich finden, dagegen manche durch solche Einrichtung zuwege gebrachte Ausdehnung der Möglichkeit zu disponieren. Greifen wir zu dem ersten besten concreten Beispiele aus dem Leben:

Es ist mit vollem Rechte vor einiger Zeit zur Sprache gekommen, wie bereits früher erwähnt wurde, daß der übliche Verkauf des starken Holzes, der Brussen, aus den Privatwäldern an die Holzhändler im Ganzen die Verwüstung der Wälder herbeiführe und daß es räthlicher sei, das haubare stärkere Holz nach forstlichen Rücksichten und Grundsätzen zum Hiebe und zum Verkaufe zu bringen; also nicht den ganzen Wald dem Holzhändler zum beliebigen Ausschub zur Verfügung zu stellen. Den geeignetsten Weg, um dieses Ziel zu erreichen, glaubte man in einer Rücksprache mit den Rigaschen Holzhändlern zu finden, die der Erwägung sich nicht verschließen würden, daß durch die Verwüstung der Wälder ihr eigenes künftiges Interesse gefährdet würde. Es ist ja nun ersichtlich, daß die Holzhändler, als sehr einsichtige und verständige Männer, diesen Darlegungen sehr bereitwillig ihr Ohr leihen und die Richtigkeit des Gesagten vollständig vom Standpuncte höherer Intelligenz, den auch sie persönlich einnehmen, zugeben und alles Mögliche versprechen werden; aber in ihrem Comptoir werden sie eben voll und ganz nur Kaufleute sein und bei Kaufleuten hört in Geldsachen die Gemüthlichkeit auf, wie jener bekannte Finanzmann gesagt hat. Es ist dem Kaufmann nicht möglich einen bestimmten nähern Vortheil aufzugeben, um einen unbestimmten Vortheil in unbestimmter Zukunft zu erlangen, wenn letzterer auch noch so groß in Verhältnis zum erstern ist. Das Geschäft muß immer dem vorgehen, was noch nicht einmal Gegenstand eines Geschäftes sein kann. Die Mesancen des hiesigen Holzhandels bringen es einmal mit sich, daß

der Großhändler Holz-Einschlag und Holz-Transport selbst besorgt, daß er die Transport=Strassen auffucht und dieselben provisorisch herrichtet, wo es gerade ein abgeschlossenes Geschäft nöthig macht. Er ist hierauf eingerichtet mit seinen Unterhändlern, Aufsehern, Brackern und, was alles dazu gehört. Dieser ganze Apparat erfordert, daß er nur ein großes Geschäft an einem Orte abzuschließen vermag. Es würde seiner ganzen Geschäftsführung nur Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten veranlassen, auf die er sich, so lange er nicht muß, nicht einlassen wird, wenn er nebenbei auch kleine Partien Holz an zerstreuten Orten ankaufen und auf verschiedenen vielleicht unbekanntem Strassen heranbringen lassen soll. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn in Livland solche Total-Verkäufe, wie sie bisher im Großhandel üblich, ganz wegfallen würden und die Waldgenossenschaft regelmäßig an verschiedenen Orten starke eingeschlagene Hölzer oder doch zum Hiebe bezeichnete zum Verkauf stellte. Dann würde der Großhändler diesem neuen Verfahren sich anbequemen müssen und bald genug würden Handels-Einrichtungen getroffen sein, die diesem neuen Verfahren entgegen kommen. Namentlich würde von beiden Seiten, vom Producenten wie vom Consumenten, den Transportstrassen, seien es trockene oder nasse, mehr Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden.

Es sollte doch, um schließlich noch hierauf aufmerksam zu machen, die Sache der Wälder den Vertretern der conservativen Richtung im Verbande der menschlichen Gesellschaft am meisten am Herzen liegen. Ein gesunder Conservatismus kann nur durch Erbgesessene vertreten sein. Wo aber der Grundbesitz fortwährend aus einer Hand in die andere übergeht, da muß es an der gedeihlichen Entwicklung der conservativen Seite des Volkslebens fehlen. Wie oft treten aber bei Landgütern die Fälle ein, daß

deren Besitz durch die nothwendigen Verpachtungen, Revisionen der Wirthschaften zc. lästig wird und der Verkauf räthlich erscheint, oder auch oft wegen Erbtheilungen zc. nothwendig wird. Der Waldbesitz innerhalb der Waldgenossenschaft würde keine dieser Nachtheile mit sich bringen. Der Waldgenosse kann sich vom Walde entfernen, so lange er will, die Forstwirthschaft wird ihren ruhigen Gang weiter gehen, die Beamten werden auch ohne sein Zut thun wechseln u. s. w., es wird alles geordnet werden und geordnet bleiben, es wird die Wirthschaft sachgemäß revidiert werden, auch wenn der Besitzer nicht die geringste Sorge auf seinen Wald verwendet. Er kann aber auch sich voll den Interessen desselben hingeben. Der Besitzer wird nicht überflüssig sein, wenn er zugegen ist, er wird nicht vermisst werden, wenn er fern ist. Ein solcher Genossenschafts-Anteil wird sich vortreflich zu einer Fideicommissstiftung eignen; die Revenüen desselben sind aber auch theilbare und eignen sich zu Apanagen von stets steigendem Werth für die Glieder einer Familie.

Die Sache dürfte nach allen Seiten hin überlegenswerth sein.

Wenn es bei der Vielgestaltung der einschlägigen Verhältnisse räthlich erschien, zunächst von einer concreten Gestalt auszugehen und daher die livländischen Wälder im Auge zu behalten, so dürfte doch in vorliegendem auch genügende Andeutung bezüglich anderweitiger Sachlage gegeben sein. Namentlich könnte noch besonders hervorgehoben werden:

1) Für Gegenden, die an gänzlichem Holz-Mangel leiden, ist die Einrichtung von entsprechend großen Niederwäldern, sei es als Gemeinde-, sei es als Privatwaldungen, am leichtesten durchführbar und am schnellsten zum Ziele führend. Dieselben können auch später als Mittelwald hergerichtet werden.

2) Für Gegenden, mit großem und übergroßem Waldreichtum können durch Einrichtung geregelten Forstbetriebs sehr wesentliche Vortheile verschafft werden; einmal schon durch eine Bezeichnung derjenigen Waldtheile, um die das Waldareal allmählich zu verringern ist und die rationell der landwirthschaftlichen Benutzung zu übergeben sind, und der für den forstlichen Betrieb beizubehaltenden, damit die Waldflächen nicht in unnützer und unzweckmäßiger Weise zerstückelt und zerrissen und durch landwirthschaftliche Grundstücke durchsetzt werden; dann aber auch durch Einführung eines genügend hohen Umtriebes behufs Erziehung von Exportholz, wo solche Maßnahme angezeigt ist u. s. w., und besonders durch Verhinderung dessen, daß dem Consumenten ohne jede wirthschaftliche Berechnung das Holz da eingeschlagen wird, wo es ihm am bequemsten ist.

Wir haben öfter die Forderung gefunden, daß der Staat den Eisenbahn-Verwaltungen den Gebrauch des Holzes bei ihrem Betriebe verbieten solle, um der Wald-Devastation zu begegnen, die durch die Holzverkäufe an jene Verwaltungen hervorgerufen worden sind. Es scheint kaum begreiflich, wie solche verkehrte Maßregeln wiederholt in öffentlichen Blättern angerathen und dringend gefordert werden können. Wenn eine neue Eisenbahnlinie Waldgebiete durchschneidet, die bisher dem Verkehr unzugänglich waren und das Holz nur geringen Werth hatte, so wird durch die Eröffnung eines Absatzgebietes für das Holz die Forstwirthschaft zum Segen für solche Gegenden erst recht ersprißlich gemacht. Alsobald soll aber wieder diese Lebens-Ader einer gesunden Wirthschaft unterbunden werden, weil mit dem Gebrauch auch Mißbrauch sich eingefunden. Ist die Verminderung des Waldareales und des Holzvorrathes verboten, also der Abgebessatz für jedes Forstrevier festgesetzt, so wird der Holzconsum an den Verbrauchsstellen

nicht radienweis um sich fressen und nach vollständiger Zerstörung des Nähern immer weiter um sich greifen, sondern es wird überall nur das wirthschaftlich Abzusehende zu guten Preisen verwerthet und, wo das Nähere nicht ausreicht, nimmt dann auch das Entferntere an dem Vortheile, preiswürdige Marktwaare zu werden, Theil. Die relativen Preise für Brennholz und Steinkohlen werden sich ausgleichen und die Steinkohle wird entschieden und ohne jedes Gebot oder Verbot bei den Eisenbahn-Verwaltungen zur Verwendung kommen, wenn die Holzpreise die Steinkohlenpreise übersteigen.

3) Es sei nun noch schließlich hervorgehoben, daß die Grundlage aller unserer obigen Auseinandersetzungen ganz unantastbare, allgemein anerkannte Wahrheiten sind und es keinen andern Grund giebt, auf dem etwas, von dem eine gedeihliche Entwicklung zu erwarten wäre, aufgebaut werden könnte. Dagegen erheben die ausgeführten Propositionen und Vorschläge durchaus nicht den Anspruch weder die einzig mögliche noch auch die beste Form gebracht, noch auch diese Form vollendet und vollständig durchgeführt gegeben zu haben. Ihr Zweck wird vollständig erreicht sein, wenn durch sie die Anregung gegeben wird, von denselben Voraussetzungen ausgehend nach vollkommnern Gestaltungen zu suchen.

Bernau, im März 1882.

